



Brüssel, den 31. März 2017
(OR. en)

7750/17

ENER 122

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6668/17 ENER 88 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 23. Februar 2017 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 23. Mai 2017 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 24. März 2017 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme

¹ Dok. 6668/17 ENER 122 + ADD 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
- mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
- gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
